



steyregg

Steyregg, 17.12.2024

K u n d m a c h u n g

WASSERGEBÜHRENORDNUNG

Gem. § 94 Abs. 1 und 3 der OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990 i.d.g.F., wird kundgemacht:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg vom 17. Dezember 2024, mit der die Neufassung der Wassergebührenordnung für die Stadtgemeinde Steyregg erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. 28/1958 i.d.g.F. und des § 17 Abs. 3 Z4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. Nr. 168/2023, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer eines angeschlossenen Grundstückes. Bei Bestand eines Baurechtes trifft die Gebührenpflicht den Baurechtinhaber. Sind mehrere Miteigentümer an einer anschlusspflichtigen Liegenschaft gegeben, so trifft sie die Verpflichtung zur Entrichtung der vorzuschreibenden Gebühr zur ungeteilten Hand.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke EUR 25,74 pro m² der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2. Die Mindestanschlussgebühr beträgt 120 m².

Für Kleingärten werden Pauschalanschlussgebühren in Höhe von EUR 2.421,80 für C-Gärten und EUR 1.995,90 für B-Gärten festgesetzt.

- (2) Als Bemessungsgrundlage für die Verrechnungsfläche gilt die Quadratmeterzahl der Nutzfläche aller Geschosse des Gebäudes, wobei Dachgeschosse als Vollgeschosse zählen. Als Nutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung mit Ausnahme der Wände und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen. Die Festsetzung der gebührenpflichtigen Flächen erfolgt entweder aufgrund der beim Stadtamt vorliegenden, baurechtlich genehmigten Bauplänen, oder nach aufgenommenen Naturmaßen. Die Gesamtnutzfläche wird aus allen auf dem Grundstück befindlichen mittelbar oder unmittelbar angeschlossenen Gebäuden errechnet, wobei jedoch Nebengebäude auf einer Liegenschaft außer Anrechnung bleiben, sofern die Summe ihrer Baufläche 15 m² nicht übersteigt. Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden. Darüber hinaus gelten folgende Absätze:
 - (3) In Keller- u. in ausgebauten Dachräumen mit einer maximalen Übermauerung von 1,20 m über der Rohdeckenoberkante zählen Wohn- u. gewerbliche Betriebsräume, Kellerbars, Saunen, Hobby-, Fitnessräume, Waschküchen, Gästezimmer, Garagen mit ihrer Nutzfläche zu Gänze zur Verrechnungsfläche, sonstige Nebenräume nur insoweit, als für sie eine Entwässerung besteht. Für die Tiefgaragen werden jedoch nur max. 20 m² je möglichen Stellplatz verrechnet.
 - (4) In Gebäuden, die keine gesonderten Keller- und Dachgeschosse aufweisen, werden Räume, die in ihrer Funktion als Keller- oder Dachbodenräumen gleichzuhalten sind, auch gebührenrechtlich gem. § 2 Abs. 3 wie Keller- oder Dachbodenräume behandelt.
 - (5) Schwimmbäder bzw. Pools bzw. Schwimmteiche, welche nach § 25 Abs. 1 Z. 6 der Oö. Bauordnung 1994 i. d. gF. Anzeigepflichtig sind, werden mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen.
 - (6) Alle Garagen, unabhängig, ob sie im Hauptgebäude, an das Hauptgebäude angebaut oder freistehend sind, werden zu 100 % in die Bemessungsgrundlage einbezogen.
 - (7) Flugdächer, Vordächer, Terrassen, Balkone sowie der über die Bauflucht hinausragende Teil von Loggien zählen nicht zur Verrechnungsfläche.
 - (8) Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage. Wenn diese Räume auch für andere Zwecke verwendet werden (beispielsweise Waschküchen, Bäder, Duschen, WC, etc.), sind diese anteilmäßig – zumindest jedoch 50 % – in die Berechnung der Gebührenfläche einzubeziehen.
 - (9) Bei land- oder forstwirtschaftlichen Bauten werden nur die zu Wohn- oder gewerblichen Zwecken benützten Gebäude oder Gebäudeteile als Bemessungsgrundlage herangezogen.

- (10) Bei gewerblichen Betrieben werden für jene Flächen, die die Bemessungsgrundlage von 120 m² überschreiten, nach Maßgabe der nachstehenden lit. a) und b) Zu- und Abschläge berechnet. Bei Bauten, deren Bemessungsgrundlage sich sowohl aus Wohn – als auch Betriebsflächen errechnet, ist die gesamte Wohnfläche, mindestens aber 120 m² der Bemessungsgrundlage von der Berechnung der Zu- und Abschläge ausgenommen. Weiters sind alle Büroflächen und Gebäudeteile, die sanitären Zwecken dienen, von der Berechnung von Zu- und Abschlägen ausgenommen. Die Zu- und Abschläge werden nach Hundertsätzen der errechneten Bemessungsgrundlage festgelegt.

a) Zuschläge:

50% für Fleischhauereien. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Zuschlages bilden die Schlachträume, alle Verarbeitungsräume sowie die dazugehörigen Betriebsstallungen.

50% für Wäschereien, gewerbliche Autowaschanlagen sowie für Waschanlagen für Maschinen und sonstige Geräte. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Zuschlages bildet der für diese Anlagen benützte Gebäudeteil. Werden Freiflächen verwendet, ist ein Grundausmaß von 30 m² als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.

Abschläge

50% für alle sonstigen gewerblichen Betriebe.

- (11) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Anschlussstelle in das Wasserleitungsnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 50 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (12) Bei nachträglicher Verbauung oder bei Abänderung einer bestehenden Verbauung auf einem angeschlossenen Grundstück, ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten, an das öffentliche Wassernetz angeschlossenen Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasserschlussgebührenfläche die für das unbebaute Grundstück herangezogene Gebührenfläche von 120 m² (Mindestgebühr) dann abzuziehen, wenn diese Mindestgebührenfläche überschritten wird und die Mindest-Anschlussgebühr bereits früher entrichtet wurde.
- b) Wird ein angeschlossenes Gebäude durch Auf-, Zu- oder Umbau in seinem für die Gebührenbemessung maßgebenden äußeren und inneren Umfang verändert oder wird nach Abbruch eines Gebäudes ein neues Gebäude auf demselben Grundstück wiedererrichtet, so ist die Wasseranschlussgebühr im Umfang des Unterschieds zu entrichten, der sich aus der bisherigen Bemessungsgrundlage zur neuen Bemessungsgrundlage ergibt. Dies gilt auch für amtlich festgestellte Planabweichungen von angeschlossenen und fertig gestellten Gebäuden, welche ursprünglich nach den baurechtlich genehmigten Bauplänen vorgeschrieben wurden.

Eine ergänzende Wasseranschlussgebühr ist sofern zu entrichten, als die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche von 120 m² überschritten wird.

- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach lit b) findet nicht statt.

- (13) Als Wasseranschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr vorgeschrieben.

§ 3

Wasserbenutzungsgebühren

- (1) Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die bauliche Erhaltung der Wasserversorgungsanlage sowie die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitals ist vom Gebührenpflichtigen gem. § 1 eine vierteljährliche Wasserbenutzungsgebühr zu entrichten. Die Wasserbenutzungsgebühr besteht aus einer Grundgebühr pro angeschlossene Gebühreneinheit (2) und einer verbrauchsabhängigen Gebühr (3).
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr je Anschluss, bei Häusern mit mehreren Wohneinheiten je angefangene Wohneinheit, in Höhe von 157,96 Euro festgesetzt.
- (3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt

bis 100 m ³ Verbrauch	EUR 1,36/m ³
über 100 m ³ Verbrauch	EUR 2,25/m ³

des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, zu dessen Messung ein Wasserzähler einzubauen ist.

- (4) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

§ 4

Wasserzählergebühr

- (1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für die Beistellung der Wasserzähler eine Wasserzählergebühr zu entrichten:

3 m ³ -Zähler:	EUR 65,41
10 m ³ -Zähler:	EUR 77,15
20 m ³ -Zähler:	EUR 120,19
50 m ³ -Zähler:	EUR 253,18

- (2) Hat die Gebührenpflicht nicht während eines vollen Abrechnungsjahres bestanden, so ist nur die anteilige Gebühr zu entrichten.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Monat des Einbaues und endet mit dem Monat des Ausbaues des Wasserzählers.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt EUR 0,15 pro Quadratmeter Grundfläche

§ 6

Entstehen des Abgabenspruches

- (1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage fällig. Die Wasseranschlussgebühr für unbebaute Grundstücke ist mit der Fertigstellung der öffentlichen und betriebsfertigen Wasserleitung innerhalb des 50m Anschlusspflichtbereiches fällig.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühr nach § 2 Abs. 12 a) oder b) entsteht mit dem Tag der Anzeige der Bauvollendung der die Grundlage für die Bemessung dieser Gebühr bildenden Baumaßnahme. Ist die Anzeige unterblieben, gilt der Tag der amtlichen Feststellung der Bauvollendung. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühr für amtlich festgestellte Abweichungen von behördlich genehmigten Bauplänen, entsteht mit dem Tag der Feststellung dieser Abweichung durch die Behörde. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, den Organen der Gemeinde bei vorheriger zeitgerechter Ankündigung das Betreten und die Besichtigung ihrer Liegenschaft zu diesem Zweck zu gestatten.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gem. § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Wasserleitungsnetz erfolgt.
- (4) Die Wassergebühr und die Bereitstellungsgebühr ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres zu entrichten. Sie wird in Pauschalbeträgen vorgeschrieben, die sich aus dem Verbrauchsdurchschnitt des letzten Jahres errechnen. Bei Neuanschlüssen wird die Pauschalgebühr nach Durchschnittssätzen vergleichbarer Objekte festgesetzt und wird im ersten Jahr ab dem Monat des Anschlusses anteilig zur Vorschreibung gebracht. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich im Nachhinein

auf Grund des von den Ableseorganen der Gemeinde festgestellten Wasserverbrauches, die Ablesung der Wassermesser erfolgt ab 1. Dezember eines jeden Jahres. Guthaben bzw. Schuldingkeiten, die bei der Abrechnung festgestellt werden, werden mit der Vorschreibung für das auf die Ablesung folgende Quartal (15.2.) verrechnet.

§ 7

Umsatzsteuer

In den Gebührensätzen ist eine Umsatzsteuer in der Höhe von 10 % enthalten. Wird die Umsatzsteuer geändert, so werden ab dem Zeitpunkt der Änderung die in der Verordnung enthaltenen Gebühren auf den neuen Steuersatz umgerechnet.

§ 8

Jährliche Anpassung

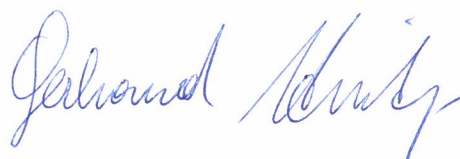
Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden. Grundlage für die Festsetzung der Gebühren ist der aus mehreren Gebarungsjahren errechnete durchschnittliche jährliche Gesamtaufwand für die Wasserversorgungsanlagen.

§ 9

Schlussbestimmung

Diese Wassergebührenordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Die Wassergebührenordnung vom 24.11.2007 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der Bürgermeister



Gerhard Hintringer



Angeschlagen: 17.12.2024

Abgenommen: 02.01.2025